

Anforderung an die Erbringung von häuslicher Krankenpflege im Zusammenhang mit COVID-19

Themen: Versorgung; Verträge; Häusliche Krankenpflege

Kurzbeschreibung: Im Zusammenhang mit der aktuellen Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 erfolgen Empfehlungen zu den vertraglichen Anforderungen zur Erbringung von häuslicher Krankenpflege sowie eine Mitteilung zur Aussetzung der Qualitätsprüfungen nach § 275b SGB V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Verbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch verursachten Erkrankung COVID-19 (für Corona virus disease 2019) erfolgen Empfehlungen zur einzelfallbezogenen Auslegung vertraglicher Regelungen zur häuslichen Krankenpflege, um weiterhin eine zuverlässige Versorgung gewährleisten zu können.

In den Verträgen zwischen den Krankenkassen und den ambulanten Pflegediensten nach § 132a Abs. 4 SGB V werden – regional unterschiedlich – insbesondere zu folgenden Sachverhalten Regelungen getroffen:

- Angaben zur Personalmindestvorhaltung der Pflegedienste
- Qualifikationsanforderungen an die Leistungserbringung bezüglich einzelner verordnungsfähiger Leistungen gemäß dem Leistungsverzeichnis der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) sowie
- Vorgaben zum Personalschlüssel im Rahmen der außerklinischen ambulanten Intensivpflege in organisierten Wohneinheiten.

Für den Fall, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 die Einhaltung der vorgenannten vertraglich vereinbarten Regelungen durch den Pflegedienst vorübergehend nicht sichergestellt werden

Ihre Ansprechpartner/innen:
Marcus Schneider
Abteilung Gesundheit
Ref. Leistungsrecht / Rehabilitation / Selbsthilfe
Tel.: 030 206288-3175
marcus.schneider@gkv-spitzenverband.de

Stefan Meulman
Abteilung Gesundheit
Ref. Leistungsrecht / Rehabilitation / Selbsthilfe
Tel.: 030 206288-3134
stefan.meulman@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



kann, empfehlen wir, situationsangemessen von den vertraglich vereinbarten Regelungen abweichende Verständigungen zu treffen, die eine fachgerechte Versorgung mit häuslicher Krankenpflege unter fachlicher Verantwortung der Pflegedienstleitung weiterhin sicherstellen. Wir empfehlen, die Anwendung insoweit ggf. erforderlicher Ausnahmeregelungen zeitlich zunächst bis zum 30.04.2020 zu befristen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die bereits veröffentlichten und in Zukunft noch zu treffenden Empfehlungen zu den Qualitätsprüfungen nach den §§ 114ff. SGB XI auch für die Qualitätsprüfungen nach § 275b SGB V gelten.

Wir empfehlen, entsprechend zu verfahren. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

Keine Anlagen